

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(1912. 3. Jahrgang)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 472A.

Nr. 4.

Berlin, Sonnabend, 13. Januar 1912.

Wierundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

Statistisches aus der deutschen Gewerbeaufsicht im Jahre 1910. — Etwas über das Sterbegeld. — Der Kampf um den Anbehalt im Wärgewerbe. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Teil. — Literatur. — Briefkasten. — Anzeigen.

Statistisches aus der deutschen Gewerbeaufsicht im Jahre 1910.

Die letzte Nummer des „Reichsarbeitsbl.“ macht aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten einige interessante Angaben über die Zahl der in den einzelnen Bundesstaaten der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und der diesen gleichgestellten Anlagen, ferner über die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter, der beschäftigten Anlagen und auch der Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen.

Nach diesen Mitteilungen betrug die Gesamtzahl der Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und der diesen gleichgestellten Anlagen 282.749. In diesen Betrieben waren im ganzen 6.613.468 Arbeiter beschäftigt. Unter den Arbeitern waren 4.864.841 erwachsene männliche Arbeiter, 1.259.456 Arbeiterinnen über 16 Jahre, 476.301 junge Leute von 14 bis 16 Jahren (davon 309.076 männliche und 167.225 weibliche), endlich 12.870 Kinder unter 14 Jahren, und zwar 7014 männliche und 5856 weibliche. Revidiert wurden 154.499 Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, das sind 54,7 v. H. sämtlicher Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern; in diesen Betrieben waren 5.586.725 Arbeiter beschäftigt, das sind 84,5 v. H. sämtlicher Arbeiter. Im Vorjahre betrug die Zahl der der Aufsicht unterliegenden Fabriken usw. 267.554 mit 6.209.225 Arbeitern, die der revidierten Anlagen 144.014 mit 5.216.235 Arbeitern.

Zu widerhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern wurden im Jahre 1910 in 17.854 Anlagen ermittelt, das sind 11,6 v. H. der revidierten Anlagen; die Zahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen betrug 1200. Unter den Zuwiderhandlungen stehen die gegen Bestimmungen betreffend Anzeigen, Verzeichnisse, Anhänge mit 14.223 an erster Stelle. Ihnen folgen 5684 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Arbeitsbücher. In weitem Abstände folgen die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Baußen 1702 und gegen solche betreffend Dauer der Beschäftigung von Jugendlichen und von Kindern 1280 bezw. 663.

Die Zahl der Anlagen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen ermittelt wurden, betrug 13.609; das sind 8,8 v. H. der revidierten Anlagen.

Bestraft wurden 925 Personen. Auch hier stehen unter den Zuwiderhandlungen diejenigen gegen Bestimmungen betreffend Anzeigen, Anhänge mit 10.895 an erster Stelle; von Fällen verbotener Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage wurden 4012 ermittelt.

Endlich seien noch einige Angaben gemacht über die Bewilligung von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen und Zulassung von Sonn- und Festtagsarbeit auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung. Die Zahl der Betriebe, denen Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen für Wochentage bewilligt worden war, betrug 5860, die Zahl der Arbeiterinnen, denen solche Ueberarbeit gestattet war 451.554, die Zahl der bewilligten Ueberstunden 6.251.882 1/2. Die für Sonnabende bewilligte Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen war ziemlich

umfangreich. Die Zahl der Betriebe, denen solche genehmigt wurde, belief sich auf 347, die Zahl der beteiligten Arbeiterinnen auf 6062.

Die Zahl der Betriebe, denen auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung Ausnahmen betreffend Sonn- und Festtagsarbeit eingeräumt wurden, betrug 2915, die Zahl der bewilligten Arbeitsstunden 1.449.881 1/2 und die Zahl der Arbeiter, für die solche Arbeit zugelassen war, 135.234.

Die Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen werden neuerdings aus der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches ausgeschieden und getrennt erörtert. Die letzten genauen Angaben darüber finden sich in der Statistik des Deutschen Reiches für die Jahre 1908 und 1909. Man trennt danach die Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen zweckmäßig in Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung und solche gegen andere Gesetze. Vergehen gegen die Gewerbeordnung wurden 17.574 mal bestraft. Verurteilt wurden dabei 17.228 Personen. Vergehen gegen andere Gesetze, z. B. gegen das Kinderbeschutzgesetz oder Vorschriften aus der Arbeiterversicherung wurden 4026 mal bestraft; die Zahl der deswegen verurteilten Personen betrug 4515. Für das gesamte Deutsche Reich beziffert sich somit die Zahl aller wegen Vergehen gegen den Arbeiterschutz im Jahre 1909 gestraften Handlungen auf 22.200 gegen 21.693 im Vorjahre, die der verurteilten Personen auf 21.743 gegen 21.131 im Vorjahre.

Die Strafen zerfallen in Verweise, Geld-, Haft- und Gefängnisstrafen. 21.674 von den 21.743 oder 99,7 v. H. aller Strafen waren Geldstrafen und zwar waren fast die Hälfte davon, nämlich 9985, Strafen von über 3 M. bis 10 M., während 7408 aus Strafen von 3 M. bestanden. 20 Strafen waren Gefängnisstrafen, 9 Haftstrafen. An Verweisestrafen sind 40 gezählt worden. Von den Gefängnisstrafen bezogen sich 17 auf rechtswidrige Verwendung von Lohnabzügen; von den Haftstrafen sind 7 wegen Verstoßes gegen die Sonntagsruhe verhängt worden.

Etwas über das Sterbegeld.

In dem Dezemberheft der „Monatsblätter für Arbeiterversicherung“*) herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, findet man einen Artikel, der bezüglich des Sterbegeldes viel Lehrreiches enthält. In den Regelleistungen der Krankenkassen gehört die Zahlung eines Sterbegeldes im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns, in gewissen Fällen auch des wirklichen Arbeitsverdienstes beim Tode eines Mitgliedes. Diese Bestimmung wird auch in der Reichsversicherungsordnung übernommen; nur ist dabei zu beachten, daß bisher eine große Zahl von Versicherten oder ihre Hinterbliebenen vom Bezuge dieser Leistungen ausgeschlossen waren, weil die Gemeindefrankenversicherung sie nicht gewährte. Die Gemeindefrankenversicherung wird aber durch die Reichsversicherungsordnung beseitigt; alle Versicherten gehören künftig organisierten Krankenkassen an, die zur Sterbegeldleistung verpflichtet sind. Für landwirtschaftlich Beschäftigte, Dienstboten, unständige Beschäftigte und Hausgewerbetreibende sind aber gewisse Beschränkungen hinsichtlich des Betrags des Sterbegeldes zugelassen.

Das Sterbegeld ist zu zahlen beim Tode eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft muß also noch zurzeit des Todes bestanden haben. Hierbei kommt in Betracht, daß im Falle der Erwerbsunfähigkeit während des Bezugs von Krankennun-

terstützung die Mitgliedschaft sowohl nach dem geltenden Gesetz, als auch nach § 311 der Reichsversicherungsordnung fortdauert. Stirbt also der Versicherte in dieser Zeit, so ist der Anspruch auf Sterbegeld ohne weiteres begründet. Ausnahmeweise kann aber ein solcher Anspruch auch dann noch begründet sein, wenn der Versicherte erst nach Aufhören seiner Mitgliedschaft stirbt. Es heißt nämlich im § 20, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes, dessen Inhalt die Reichsversicherungsordnung im § 202 knapper und klarer folgendermaßen wiedergibt:

„Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.“

Es ist hierbei an solche Fälle gedacht, in denen die Krankheit des Mitglieds bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit in natürlicher Fortentwicklung zum Tode geführt hat. Dieser vorausgesetzte natürliche Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn der Kranke wegen der Schmerzen Selbstmord begangen hat. So hat das Sachliche Oberverwaltungsgericht entschieden, ließ dabei aber dahingestellt, ob der Tod dann als Folge der Krankheit zu gelten hätte, wenn der Kranke durch die Schmerzen in einen Zustand von Willensfreiheit geraten und in diesem Zustande zum Selbstmord geschritten wäre. Man wird die Frage bejahen müssen, weil in diesem Falle die Krankheit und die mit ihr verbundenen Schmerzen nicht nur den Beweggrund für den Selbstmord gebildet, sondern eine weitere Krankheitserscheinung, nämlich die Willensfreiheit, zeitig haben, und weil diese und somit die Krankheit selbst die unmittelbare Ursache des Selbstmordes, also des Todes ist.

Das Sterbegeld ist auch beim Tode eines wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschiedenen unter den näheren Voraussetzungen des § 28 des Krankenversicherungsgesetzes zu zahlen. Da für den Anspruch auf Sterbegeld der Tod des Versicherten den „Unterstützungsfall“ bildet, so nahm die herrschende, aber nicht unbefristete Rechtsprechung folgerichtig an, daß der Tod innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eingetreten sein muß, wenn ein Anspruch auf Sterbegeld begründet sein soll. Die Reichsversicherungsordnung folgt aber einer andern Meinung und entscheidet die Frage zugunsten der Versicherten dahin, daß das Sterbegeld für einen nach § 214 Abs. 1 wegen Erwerbslosigkeit Ausgeschiedenen „auch nach Ablauf von drei Wochen“, d. h. auch noch bei später eintretendem Tode, gezahlt wird, „wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist“. Dabei ist aber nur an den Fall gedacht, daß die Erkrankung, welche zum Tode geführt hat, nach dem Ausscheiden aus der Kasse und innerhalb der Frist von drei Wochen eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist im aufgewendeten Betrage zunächst an denjenigen zu zahlen, der das Begräbnis besorgt, oder wie die Reichsversicherungsordnung sich klarer ausdrückt, „besorgt hat“. Das heißt mit anderen Worten, daß das Sterbegeld nur an denjenigen ausgezahlt werden darf, der bereits Kosten für das Begräbnis aufgewandt hat, nicht schon an jemand, der es erst bezorgen will, und zwar selbst dann nicht, wenn dieser eine gesetzliche Pflicht zur Beerdigung hat. Zahlt die Kasse gleichwohl ohne Nachweis der bereits aufgewendeten Begräbniskosten, so tut sie es auf ihre Gefahr. Die Vorlegung unbegabter Rechnungen ist kein hinreichender Nachweis. Es kommt aber dabei § 257 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht, wonach jemand, der berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu einem bestimmten Zwecke zu verlangen, auch Befreiung von einer Verbindlichkeit verlangen kann, die er für diesen Zweck einget. Wer also z. B.

*) Verlag von Behrend & Co., Berlin W. 64, Unter den Linden 10.

durch Vorlegung der auf seinen Namen ausgestellten Rechnung über die Kosten des Begräbnisses nachweist, daß er als Besteller zur Zahlung verpflichtet ist, kann von der Stelle verlangen, daß sie durch unmittelbare Begleichung der Rechnung ihn von seiner Verbindlichkeit befreie.

Der Uebererschuß des Sterbegeldes über die Begräbniskosten ist nach dem Krankenversicherungsgesetz dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen dem nächsten Erben auszuführen. Der Ausdruck „dem nächsten Erben“ ist recht unklar. Es ist aber in der Rechtsprechung die Auffassung gebilligt worden, daß der Uebererschuß den vorhandenen Erben überhaupt, ohne Unterschied des Grades, gebührt und daß nur der Klasse gegenüber, der weitläufige Ermittlungen und Erbrechtsprüfungen nicht zugemutet werden sollen, in Ermangelung eines Ehegatten der dem Grade nach nächste Erbe zum Empfang des Uebererschusses ermächtigt sein soll. Die Reichsversicherungsordnung schafft hier Klarheit, indem sie die einzelnen Berechtigten und die Reihenfolge ihrer Berechtigung genau bezeichnet. „Bleibt ein Uebererschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt“, aber nur, „wenn sie mit dem Verstorbenen zurzeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben“.

Der Anspruch gegen die Kasse ist ein den bezeichneten Personen unmittelbar zustehendes, nicht vom Versicherer abgeleitetes Recht. Dem Versicherten selbst stand ein solcher Anspruch niemals zu. Deshalb darf der Uebererschuß nicht als zum Nachschuß gehörig angesehen und von den Gläubigern des Verstorbenen in Anspruch genommen werden. Ebenso kann ein Armenverband den Uebererschuß nicht für sich beanspruchen, als Ersatz für Unterstützungen, die er dem Versicherten bei seinen Lebzeiten gewährt hat. Nach der Reichsversicherungsordnung sind dem Armenverbande aus dem Sterbegelde nur Begräbniskosten, die er beim Tode des Versicherten bestritten hat, zu ersetzen.

Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 7 des Krankenversicherungsgesetzes ein Sterbegeld nur gewährt werden, wenn diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht. Diese Fassung führt zu einer Unbilligkeit, wenn das Sterbegeld aus der eigenen Versicherung des Verstorbenen geringer ist als das Angehörigen-Sterbegeld. Deshalb bestimmt § 205 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung, daß das Sterbegeld, welches die Satzung beim Tode des Ehegatten — nicht bloß der Ehefrau — oder eines Kindes zu billigen kann, nur um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen ist, auf das der Versicherte selbst gesetzlich versichert war.

Der Kampf um den Ruhetag im Bädergewerbe.

Die organisierten Arbeiter des Bäder- und Konditorgewerbes führen zurzeit fast im ganzen Deutschen Reiche einen Kampf um die Regelung der Arbeitszeit, der um so größere Berechtigung hat, weil gerade die Bäder und Konditoren einer der am meisten gedrückten Berufe sind, die es gibt. Nicht allein ihre Lohnverhältnisse sind überaus ungünstig, sondern gerade die Regelung der Arbeitszeit läßt so gut wie alles zu wünschen übrig. Sieben Tage müssen die Gesellen in der Woche arbeiten, und nicht selten beträgt die tägliche Arbeitszeit 14—16 Stunden.

Ist es da ein Wunder, daß die Arbeiter bemüht sind, Wandel zu schaffen? Zwei Wege gibt es, bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen; entweder die Einführung des zehnstündigen Ruhetages, oder doch wenigstens die Durchführung des Badverbotes. Dieses Badverbot bedingt, daß den Gesellen eine ununterbrochene Ruhe von Sonntag früh 8 Uhr bis Montag früh 6 Uhr, d. h. also von 22 Stunden gewährt werden soll.

Wie stellen sich nun die Organisationen zu diesen beiden Arten der Arbeitsruhe? Der Verband der Bäder und Konditoren, eine sogenannte „freie“ Gewerkschaft leitete bekanntlich im Jahre 1911 eine Lohnbewegung ein, die die Einführung des zehnstündigen Ruhetages zum Ziel hatte. Dieser Ruhetag ist auch in verschiedenen Bädereien stangensweise eingeführt; er wird aber in der Mehrzahl für undurchführbar gehalten und hat zur größten Uneinigkeit geführt. In Innungsvereinen ist man deshalb auf den Gedanken gekommen, der Einführung des Badverbotes näherzutreten. Verschiedene Innungskreise sind auch gewillt, im Interesse des gewerblichen Friedens, es mit dem gesetzlichen Badverbot zu versuchen und haben an die maßgebenden Stellen einen derartigen Antrag gestellt. Eine Antwort aber ist bis jetzt darauf noch nicht

eingegangen. Warum wohl nicht? Auskunft darüber erteilen uns am besten die Gegner, in erster Linie die Freie Vereinigung der Badmeister in Berlin, welche sich energisch gegen das Badverbot sträubt, weil dadurch angeblich nur neue Kämpfe entstehen würden. Zu den Gegnern des Badverbotes gehören auch die Gast- und Schankwirte, der Verband zur Hebung des Fremdenverkehrs, der Verein der Saalbesitzer, der Soteliervorband und zuguterletzt der Verband der Spezialgeschäfte. Es sind dies einflußreiche Gegner, welche der Einführung des Badverbotes im Wege stehen. Deshalb wurde auch auf die Umfrage beim Polizeipräsidenten von Berlin geantwortet, daß vom Ministerium noch Erhebungen veranstaltet werden. Nach Abschluß derselben, d. h. in absehbarer Zeit, würde eine Antwort erteilt werden. Es gebe aber eine ganze Reihe von Geschäften, welche gar nicht imstande seien, das Badverbot durchzuführen. Man würde deshalb Ausnahmestimmungen treffen müssen, welche aber nur den größeren Meistern zugute kommen würden, während der kleine Meister gezwungen sein würde, sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Man könne unmöglich den zahlreichen Bädereien und Konditorien, welche ihr Hauptgeschäft am Sonntag haben, das Badverbot auferlegen. Es müßten da Ausnahmestimmungen geschaffen werden, und schließlich wäre wieder alles beim alten.

Die im Gewerkeverein der Bäder und Konditoren organisierten Gesellen stehen zurzeit auf dem Boden der Einführung des Badverbotes, das sie allerdings nur als Abhilfsmaßnahme ansehen, da unser Vertrauen zu einer solchen Maßnahme nicht allzu groß ist. Das hindert uns denn auch nicht, unablässig für eine reichsrechtliche Regelung im Sinne des zehnstündigen Ruhetages einzutreten, einen Ruhetag, den sich die übrigen gewerblichen Arbeiter nicht erst noch zu erkämpfen brauchen. Daß dadurch der gewerbliche Frieden irgendwie gefährdet oder gestört werden soll, ist Unsin. Im Gegenteil, er kann dadurch nur gefördert werden. Wollen wir aber bessere Arbeitsverhältnisse für unseren Beruf schaffen, dann ist es nötig, daß alle Arbeiter unserm Gewerkeverein der Bäder und Konditoren unterstützen und ihm zur Seite stehen im Kampfe für die Erlangung eines gesetzlichen zehnstündigen Ruhetages. Alle unorganisierten Kollegen, welche es ehrlich mit ihren Berufsinteressen meinen und auch ihren eigenen Vorteil im Auge haben, die mögen sich uns anschließen. Ihnen rufen wir zu: Tretet ein in den Gewerkeverein der Bäder, Konditoren und verwandten Berufsgenossen, der dem Verbande der Deutschen Gewerkevereine angegeschlossen und energisch die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten gemillt ist.

D. A. u. D. v. h. Sauterschriftführer.

Allgemeine Kundschau.

Freitag, den 12. Januar 1912.

Es geht auf's Ganze. Wenn diese Zeilen unseren Lesern zu Gesicht kommen, ist die Hauptschlacht im Wahlkampfe bereits geschlagen. In sehr vielen Kreisen oder fällt die endgültige Entscheidung erst im zweiten Wahlgange. Viele deutsche Wähler müssen noch einmal an die Wahlurne treten. Da erscheint es uns angebracht, erneut darauf hinzuweisen, wie schwere Gefahren dem deutschen Volke drohen, wenn es nicht gelingt, möglichst viele freiheitlich denkende Abgeordnete in die deutsche Volksvertretung zu entsenden. Auch das Reichstagswahlrecht ist in Gefahr. Vielfache Vorgänge in der Wahlbewegung deuten darauf hin. Zwei Beispiele seien hier angeführt: Im sächsischen Reichstagswahlkreise Bittau-Ditrich erklärte der bündlerische Kandidat in seiner Rede, ohne daß aus der Mitte der Versammlung Widerspruch dagegen erhoben wurde:

„Ich bin offen und tapfer genug hier zu bekennen, daß ich nicht für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht eintreten kann. Ich bin ein absoluter Gegner dieses Wahlrechts, das nur den Waffen die Macht in die Hand gibt. . . . Das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht muß den Staat zum Ruin führen. Ein Wahlrecht, wie ich es für gerecht halte, wäre ein Klassenwahlrecht. Unter gegenwärtiges Wahlrecht gereicht und wird schließlich zur Revolution führen. Wie Cato gesagt hat: Ich stimme dafür, daß Partago zertrübt wird, so sage ich: Ich stimme dafür, daß das gegenwärtige gleiche, geheime und direkte Wahlrecht zerstört werde.“

Ähnliche Äußerungen sind von anderen Kandidaten der rechtsstehenden Parteien gefallen. Aber auch die Presse dieser Parteien macht aus ihrem Herzen keine Würdegrube. So schreibt die „Post“, das Organ der Freirepublikaner, das einst den Vortug hatte, vom Freiherrn v. Stumm

zum Leiborgan erwähnt zu werden, getreu der alten Tradition:

„Nicht das preussische, sondern das Reichstagswahlrecht ist das elendeste aller bestehenden Systeme. Wer will es dem Großindustriellen verargen, der in enormer Arbeitsleistung täglich dem Gesamtwohl ungeheure Werte schafft, auf dessen Schultern das Wohl und das Wehe Tausender von Arbeitern liegt, — wer will es ihm verargen, wenn er sich weigert, ein Recht zu üben, das für ihn trotz des beträchtlichen Unterschiedes der Leistung an das öffentliche und an das Staatswohl nicht größer ist als das des minderwertigsten seiner Arbeiter. Wer will es dem Großkaufmann verübeln, wenn er die Ausübung eines Rechtes ablehnt, das ihn in der politischen Wirkungsmöglichkeit dem ungeschicktesten seiner Kaufburichen gleichstellt, und wer schließlich will es dem Gelehrten und all den feinen Köpfen der Nation verdenken, wenn sie dem Wahlgeschäft fernbleiben, bei dem die in die Höhe gehobene Weichheit die gleiche Rechte genießt wie die den Erdkreis, vor allem aber des Vaterlandes Zukunftsmöglichkeiten und -notwendigkeiten umspannende Intelligenz.“

Gegen den Dünkel, der aus diesen Sätzen spricht, anzukämpfen, erproben wir uns. Uns genügt es, festzustellen, daß solche Kundgebungen mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, daß wenn die Reaktionäre eine Mehrheit bei den Wahlen erhalten, die Rechte des Volkes noch mehr geschnitten werden. Man wird sich dann nicht damit begnügen, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu verkürzen, sondern man wird ihnen auch noch ihr höchstes politisches Recht nehmen. Das muß allen denkenden Arbeitern eine Mahnung sein, auch bei den Stichwahlen ihren Mann zu stehen und ihre Stimme nur solchen Kandidaten zu geben, die derartige reaktionäre Bestrebungen auf das entschiedenste bekämpfen.

Die Tätigkeitsberichte der Ortsverbände gehen in diesem Jahre besonders langsam ein. Mag sein, daß die Wahlbewegung den einen oder anderen Ortsverbandschriftführer zunächst gehindert hat, seine Pflicht zu erfüllen. Trotzdem müßte die Zahl der eingesandten Berichte viel größer sein. In früheren Jahren hat die Veröffentlichung der Berichte im Verbandsorgan mandem bis dahin säumigen Schriftführer Anstoß zur Abfassung seines eigenen Berichtes gegeben. Jetzt fehlt dieser ständige Mahner. Deshalb möchten wir hiermit nochmals die Ortsverbandschriftführer an ihre Pflicht erinnern und dringend darum eruchen, daß die Berichte überall zusammengestellt und möglichst bald an die Redaktion eingesandt werden. Wie schon mehrfach betont worden ist, werden die Berichte gesammelt und aus den in ihnen niedergelegten Tatsachen im Zusammenhang ein Ueberblick über das Leben und Treiben in unserer Gesamtorganisation gegeben. Ganz abgesehen davon, daß es kein gutes Licht auf den Schriftführer und die Tätigkeit im Ortsverbande wirft, wenn überhaupt kein Bericht eingesandt wird, liegt es doch auch im Interesse der Vollständigkeit der geplanten Ueberichte, daß möglichst alle Ortsverbände darin zu Worte kommen. Darum Ortsverbandschriftführer, seid Euch Eurer Pflicht bewußt und sorgt dafür, daß die Berichte vollständig und so schnell wie möglich in der Redaktion eingehen.

Ein Ausbau der Gewerbeaufsicht wird nach Zeitungsnotizen in Sachen geplant. Die sächsische Regierung hat danach die Absicht, einige weitere Hilfskräfte für die Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht heranzuziehen, und zwar sollen diese Hilfskräfte dem Arbeiterstande entnommen werden. Sollte sich diese Notiz als wahr erweisen, dann darf wohl erwartet werden, daß man dazu vor allen Dingen aus den Reihen der organisierten Arbeiter Männer nimmt, die sich auch des Vertrauens ihrer Mitarbeiter erfreuen.

Im ganzen soll das Personal der sächsischen Gewerbeaufsicht auf 15 Gewerbeinspektoren, 29 Assistenten, 5 Aufsichtsbeamten, 1 Kommissar und 2 Steinbruchmeister für die Aufsicht in Steinbrüchen vermehrt werden. Außerdem soll die Stelle eines gewerbeteknischnen Oerrats neu geschaffen werden. Zweckmäßig ist auch die geplante Einrichtung einer Zentralstelle für die gesamte Gewerbeinspektion, wie sie in süddeutschen Staaten vielfach schon besteht. Es kann nicht geaugnet werden, daß Sachen mit der Durchführung der geplanten Veränderungen einen tüchtigen Schritt nach vorwärts tut.

Arbeiterbewegung. Nach einer telegraphischen Meldung der „Bereinigten Tabak-Zeitungen“ ist der Kampf in der westfälischen und hessischen

städtischen Tabakindustrie beigelegt, so daß Anfang nächster Woche die Arbeit wieder aufgenommen werden könnte. Es heißt, daß es der Vermittlung des Landrates von Minden gelungen sei, die Zustimmung der Arbeitgeberverbände zu den ausstehenden geforderten Vorschlägen zu erhalten, und daß auch die Vertretung der Arbeiterorganisationen diese Vorschläge angenommen habe. — Der Abschluß eines Tarifvertrages für die Buchdrucker-Gilfsarbeiter hat zu einem Konflikt zwischen der Berliner Filiale und dem Verbandshauptvorstand geführt. Die Berliner wollen sich mit dem Abschluß des Tarifs nicht einverstanden erklären und haben in einer Versammlung beschlossen, die Mittel, die Berlin für die Hauptverwaltung beizubringen hat, so lange zu verweigern, bis der nächste Verbandstag geiproden hat. — Die Differenzen in der Görlicher Waqgonfabrik sind beigelegt. Die Walter und Radierer nehmen am nächsten Montag die Arbeit wieder auf. — In Mainz haben die Zugschneider wegen Tarifstreitigkeiten die Kündigung eingereicht. Die Bewegung kann leicht größere Kreise ziehen, da für die Heimarbeiter keine Arbeit vorhanden ist, wenn die Zuschneider ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Der Bergarbeiterstreik in Belgien ist bisher auf sein Ursprungsgebiet beschränkt geblieben. Hier allerdings ist er fast allgemein. Nach den von den Grubenverwaltungen in die Presse getragenen Zahlen sind von den 26 267 Arbeitern nicht weniger als 25 675 ausständig. Ueber den Ausgang des Kampfes läßt sich noch nichts sagen. — Der Ausstand der Lokomotivführer und Geizer in Argentinien ist ebenfalls noch im vollen Gange. Die Streikenden verlangen vor allem einen wöchentlichen Ruhetag, gewisse Ruhepausen im Laufe des Tages, erhebliche Lohnerhöhungen und die Festsetzung einer Höchstzahl der täglich zurückzuliegenden Meilen. Fast alle Angestellten sind an der Bewegung beteiligt. Der Verkehr kann nur in ganz geringem Maße mit Hilfe von Bureaubeamten und anderen Angestellten aufrecht erhalten werden. — In Paris hat am Mittwoch ein allerdings nur 24 Stunden dauernder Ausstand der Bauarbeiter stattgefunden als Demonstration gegen die Gerichtsverhandlung gegen eine Anzahl antimilitärischer Gewerkschaftsführer. Im Laufe des Streiks kam es vier und zu heftigen Zusammenstößen mit der Polizei und dem Militär.

Wer ist schuldig, wenn eine neue Zuchthausvorlage kommt? Darauf gibt die „frei-gewerkschaftliche „Schmidzeitung“ in ihrer Nr. 1 am Schluß eines Wahlartikels zugunsten der sozialdemokratischen Partei folgende Antwort:

„Jeder Arbeiter aber macht sich zum Mitschuldigen an der neuen Zuchthausvorlage, wenn er schwarz-blau oder liberal wählt, wenn er am 12. Januar nicht einem Sozialdemokraten seine Stimme gibt.“

Wir legen zunächst diesen Beweis der eigenartigen Neutralität des Wähltes zu den übrigen Alten. Sonst aber geben wir durchaus dem „Regulator“ recht, der da sagt, daß die „Schmidzeitg.“ nicht anders schreiben kann und darf, und den Zufas macht, daß die Wahl vieler Sozialdemokraten und der Terrorismus der Gewerkschaften nebst andern Gründen die Mäßigkeit einer neuen Zuchthausvorlage begünstigen.

Gewehlei. In den Vereinigten Staaten sind von zwei Brüdern Mac Ramara, die in der sozialdemokratischen Organisation eine führende Rolle spielten, eingeständenermaßen zahlreiche schwere Dynamitattentate verübt worden, die den Tod von vielen Menschen zur Folge hatten. Ueber die Zulässigkeit solcher Gewaltakte hat sich nun eine lebhaft Diskussion entsponnen, an der sich auch der deutsche sozialdemokratische Parteipapier Karl Kautsky beteiligt hat. Er hat einen Artikel geschrieben über das Thema: „Sozialdemokratie und Gehehlichkeit“, der u. a. auch folgende Sätze enthält:

„Selbst wenn unsere Gegner diesen gesetzlichen Boden in ihrer Praxis misachten, dürfen wir nicht daselbe tun — wenigstens solange nicht, als diese ungesetzliche Praxis unserer Gegner nicht soweit geht, daß sie jedes gesetzliche Wirken der Masse unmöglich macht. Wir müssen unter allen Umständen danach trachten, die Massen gegen die Ungesetzlichkeit unserer Gegner zu empören. — Das können wir nicht, wenn wir selbst die Ungesetzlichkeit predigen und üben.“

Als wir diese Zeilen lasen, dachten wir unwillkürlich an die schärferen Vorwürfe, die nicht zuletzt von der Sozialdemokratie mit Recht namentlich gegen die Großgrundbesitzer erhoben werden, weil sie ihre Leute nicht nach ihrer eigenen Ueberzeugung wählen lassen. Das ist zweifellos eine ungesetzliche Handelt denn aber die Sozialdemokratie anders? Bei den Landtags- und Stadt-

verordnetenwahlen wird ebenfalls von ihr der größte Terrorismus ausgeübt; kleine Geschäftsleute werden boykottiert, um sie zu zwingen, sozialdemokratisch zu wählen. Solche Wahlbeeinflussungen sind ungesetzlich. Deshalb ist es durchaus unangebracht, wenn sich Herr Kautsky so auf hohe Pferd setzt und seine Partei als die Vertörperung der Gehehlichkeit hinstellt.

Es liegt System darin. Seit einigen Monaten müssen wir immer und immer wieder Anklagen erleben gegen Angriffe auf das Koalitionsrecht, und zwar nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Angestellten. Bedauerlicherweise sind es nicht nur Privatunternehmer, die dieses Grundrecht der Arbeiter und Angestellten anzutasten wagen, sondern selbst die Reichs- und Staatsbehörden scheuen nicht davor zurück. Als im Sommer des vergangenen Jahres ein Konflikt zwischen den Technikern und verschiedenen Behörden des Reichsmarineamts entstand, lehnte es der Staatssekretär gegen den Willen des Reichstages ab, von der Vermittlung des Deutschen Technikerverbandes Gebrauch zu machen. Diese Abneigung gegen die Organisation tritt neuerdings auch in den Maßnahmen anderer Reichsämter zutage. So lehnten kürzlich, wie wir der „Soz.-Prax.“ entnehmen, das Kriegsministerium und die Reichseisenbahnverwaltung es ab, mit dem Deutschen Technikerverbande über die Angelegenheiten der in diesen Reichsbetrieben beschäftigten Angestellten zu verhandeln. Darin ist zweifellos ein allgemeines Vorgehen der Reichsbehörden gegen die Organisation der Techniker zu erblicken. Der nächste Reichstag wird aber alles aufbieten müssen, das Koalitionsrecht nicht nur gegen Mißbrauch durch die Privatindustriellen, sondern vor allen Dingen durch die Behörden zu schützen.

Ein Kartellvertrag zwischen dem Bund der technisch-industriellen Beamten, der seinen Sitz in Berlin hat, und dem Bunde der technischen Beamten Oesterreichs ist mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Danach verpflichteten sich beide Verbände, keine in Organisationsgebiete des andern Teils wohnende Mitglieder zu führen, sondern ihre bisherigen auswärtigen Mitglieder auszutauschen und künftige stets einander zu überweisen. Die überwiegenen Mitglieder sollen so behandelt werden, als wenn sie vom Tage ihres Eintritts in den überwiegenen Verband Mitglieder der sie aufnehmenden Organisation gewesen wären. Des weitern regelt der Vertrag die Unterstützungsansprüche für die Zeiten kurz nach dem Uebergang von dem einen in den andern Verband; er fest ferner die Vertragsdauer auf 1 Jahr bei vierteljährlicher Kündigung fest und spricht im Falle der Aufhebung des Vertrages den überwiegenen Mitgliedern innerhalb der Kündigungsfrist das Recht freier Entscheidung zu, welcher Organisation sie unter Uebernahme aller ihrer Rechte angehören wollen. Die Unterstützungsanstaltungen beider Organisationen sollen möglichst gleichmäßig ausgebaut werden. Auch dieser Vorgang zeigt, wie die Angestellten-Organisationen mehr und mehr die Fäden der Arbeiterverbände zu wandeln. Auch zwischen verschiedenen Gewerbevereinen und den entsprechenden Organisationen Oesterreichs, die auf freibeitlich-nationalem Boden stehen, sind ähnliche Verträge abgeschlossen.

Die Teuerung, unter der das deutsche Volk schon seit Monaten so schwer zu leiden hat, ist nach Ansicht unserer leitenden Staatsmänner gar nicht so schlimm, wie immer gesagt wird. Wenn aber wirklich eine Teuerung vorhanden sein sollte, so sei sie das Produkt der Presse, die durch übertriebene Schilderungen der Bevölkerung die Teuerung eingeredet hat. Hören wir demgegenüber, was der Jahresbericht der Berliner Handelskammer für 1911 darüber sagt:

„Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn die Verbrauchsgüter, die unentbehrlich sind, teurer werden, der Abfah der mehr entbehrlichen Waren von dem Vorgange mit berührt wird. Ebenso natürlich ist es, daß die Einwirkung verschiedener ausfällt, je nachdem es sich um kauftätige oder weniger bemittelte Schichten von Konsumenten handelt. Daß der kauftätige Teil der Bevölkerung in merklichem Umfange seine Nachfrage nach Luxusartikeln eingeschränkt, war im Berichtsjahre nicht zu beobachten, insofern das angenommen werden darf, daß die Vorliebe für bessere Qualitäten, die — zum Nutzen des gesamten Gesellschafts — in den letzten Jahren sich fast überall bemerkbar gemacht hatte, angesichts der höheren Kosten der Lebenshaltung eine Ab-schwächung erfahren hat. Der analoge Vorgang — Abstieg von der besseren Ware zur billigeren Sorte, Besorgung des Surrogats an Stelle der echten Ware — trat stärker in den Besitzverhältnissen der dritten Klasse der Konsumenten hervor, und hier auch war die schärfere Form der Einwirkung der Teuerung, die quantitative Art.“

Schränkung der Nachfrage, für manche Gewerbe fühlbar. In erster Linie traf dies für Zweige des Textilgewerbes zu. Während die Konfektions- und Wäschegehehäfte, soweit deren Kundschaf sich aus den bemittelten Volksklassen rekrutiert, über geringen Absatz nicht zu klagen hatten, nahm der Verkauf, soweit er sich auf Massenartikel richtete, im letzten Halbjahr, als die Preise der Lebensmittel in die Höhe schwebten, einen recht schleppenden Verlauf. In anderen Branchen ging es ähnlich zu, wir nennen den Kolonialwarenhandel, das Geschäft in Eisen-, Kurzwaren, den Möbelhandel, das Geschäft in Schuhwaren usw.; überall waren die Spuren der Lebensmittelteuerung zu verfolgen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Umsätze fast des gesamten Detailhandels von der Lebenssteigerung ungünstig beeinflusst wurden.“

Man sollte eigentlich annehmen, daß eine Skorporation wie die Berliner Handelskammer einigermaßen einen Ueberblick und ein Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse besitzt. Danach wird die Arbeiterschaft durch die Teuerung ganz besonders schwer getroffen. Nicht allein, daß sie alles teurer bezahlen muß; die Einschränkung der Nachfrage hat naturgemäß auch eine geringere Produktion und damit größere Arbeitslosigkeit zur Folge. Unsere Behauptung, daß der Arbeiter durch die Teuerung mit doppelter Rute gequält werde, daß er darunter nicht nur als Konsument, sondern auch als Produzent schwer zu leiden hat, findet in dem Jahresbericht der Berliner Handelskammer also ihre volle Begründung. Das wird aber die Herren v. Bethmann Hollweg, v. Schorlemer um. vielleicht auch fernerhin nicht hindern, von übertriebenen Teuerungsklagen zu reden.

Der Männerüberschuß in den Vereinigten Staaten von Amerika. Fast alle Kulturländer, namentlich die industriellen Länder, zeigen einen Frauenüberschuß, einen Bevölkerungsstand, bei dem das männliche Geschlecht in der Minderzahl bleibt. Darin kommt in der Hauptache die höhere Unfallgefahr der Männer bei der Arbeit und deren höherer Verbrauch an Lebensenergie im Erziehungskampf, aber auch der höhere Alkoholgenuss und teilweise die stärker hervortretende Auswandererbewegung der Männer zum Ausdruck. Auch in den Vereinigten Staaten ist die Sterblichkeit der Männer größer als die der Frauen, aber infolge der starken Einwanderung von Männern haben die Vereinigten Staaten doch einen bedeutenden Männerüberschuß. Nach dem letzten Zensus, dessen Ermittlung der Bevölkerungsamt jetzt veröffentlicht wird, wurden gezählt 47 329 022 Bewohner männlichen, aber nur 41 640 144 Bewohner weiblichen Geschlechts. Die Männer sind mit 2 691 878 Personen in der Mehrheit; auf 100 Angehörige des weiblichen Geschlechts kommen 106 Angehörige des männlichen Geschlechts. Bei den zugewanderten Angehörigen der weißen Rasse kommen sogar auf 100 Angehörige des weiblichen Geschlechts 129,2 Angehörige des männlichen Geschlechts. In der Ueberzahl sind die Frauen bei den Negern; bei ihnen kommen auf je 100 Frauen 98,9 Männer. Ganz bedeutend in der Ueberzahl sind dagegen die Männer wiederum bei den eingewanderten Slaven; denn bei ihnen sind die Männer ungefähr dreimal so stark vertreten wie die Frauen. Einen Ueberfah der weiblichen Bevölkerung haben nur sechs Einzelstaaten und zwar Massachusetts mit 1 655 226 männlichen und 1 711 190 weiblichen Bewohnern, Rhode Island mit 270 359 männlichen und 272 251 weiblichen Bewohnern, Maryland mit 644 225 männlichen und 651 121 weiblichen Bewohnern, Columbia mit 158 050 männlichen und 173 019 weiblichen Bewohnern, Nord-Carolina mit 1 098 471 männlichen und 1 107 816 weiblichen Bewohnern und Süd-Carolina mit 751 842 männlichen und 768 558 weiblichen Bewohnern.

Das Verbot der Kinder- und Frauen-Nachtarbeit ist nunmehr auch im österreichischen Bergbau durch ein Gesetz durchgeführt, das am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz erweitert nicht nur die für Frauen und Kinder bereits bestehenden Schutzvorschriften, sondern es verbietet im Sinne der Wiener Konvention die Frauen-Nachtarbeit überhaupt. Es ist also die Beschäftigung für Frauen zur Nachtzeit, d. h. in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens einfach untersagt. Eine Ausnahme wird insofern zugelassen, als bei Arbeiten über Tage in solchen Bergwerken, welche infolge klimatischer Verhältnisse wenigstens vier Monate im Jahre eingestellt werden müssen, erwachsene Arbeiterinnen auch zur Nachtzeit beschäftigt werden dürfen. Insofern auch diese Ausnahme ist nur als Uebergangsbestimmung gedacht und soll in drei Jahren beseitigt werden. Weiter ist aus dem Gesetze zu entnehmen, daß die bisher in Ausnahmefällen beim Bergbau

zulässig gewesene Verwendung von Kindern unter 14 Jahren streng verboten wird und daß der Wöchnerinnenschutz erheblich ausgebaut worden ist. Die schon bisher geltende Vorschrift, daß Frauen und Mädchen ohne Rücksicht auf das Alter beim Bergbau nur zu Arbeiten über Tage, nicht aber zur Grubenarbeit verwendet werden dürfen, ist aufrecht erhalten worden.

Ist auch die Zahl der Arbeiterinnen, die von diesem Gesetz betroffen werden, nicht allzu groß — im Jahre 1908 waren im gesamten österreichischen Bergbau nur etwas über 1800 Frauen beschäftigt — so bedeutet es doch gegen den bisherigen Zustand einen nicht unerheblichen Fortschritt.

Die Abstimmung über den Generalstreik, die zurzeit unter den britischen Bergleuten stattfindet, nimmt naturgemäß die öffentliche Meinung Englands stark in Anspruch. Denn wenn es zum Kampfe kommt, so würde das Land einen Bergarbeiterkampf erleben, wie es ihn seit 1893 auch nicht annähernd gesehen hat. Damals streikten 4 Million Arbeiter 17 Wochen lang; diesmal würde sich die Zahl der Ausständigen auf mehr als 1 Million belaufen. Die Stimmung unter den Arbeitern ist augenblicklich für den Streik. Nur einige Ältere Führer raten davon ab, so insbesondere der hochbejahrte Sekretär des Grubenarbeiterbundes von Südwales Abraham. Derselbe erblickt das Bedenken des allgemeinen Bergarbeiterstreiks vor allen Dingen darin, daß Amerika sofort bereit sein würde, ungeheure Kohlenmengen nach Großbritannien einzuführen, da die amerikanischen Kohlenförderung nur halb so teuer ist wie die englische. Was das für das Wirtschaftsleben Englands bedeutet, zeigen am besten die Zahlen der Kohlenproduktion. Die Erzeugung der britischen Gruben im Jahre 1910 betrug 264 337 786 Tonnen, also im Tagesdurchschnitt 724 000 Tonnen. Die Kohlenvorräte einiger Firmen sind zwar sehr groß, doch würde das Land nur noch drei Wochen nach Ausbruch des Streiks mit ihnen auskommen. Erwähnt sei noch, daß von den mehr als eine Million Kohlengrubenarbeitern Großbritanniens in den verschiedenen Gewerkschaften der Bergarbeiter etwa 611 000 organisiert sind, während noch einige weitere Tausend in anderen Gewerkschaften, besonders in denen der Maschinenbauer, Mitglieder sind. In den Reihen der Bergarbeiterorganisation befindet sich ein Kriegsschatz von ungefähr 20 Mill. Mark.

Die 450. Veranstaltung des Vereins für Volkserhaltung findet am Sonntag, den 14. Jan., abends 7 Uhr im Konzerthaus der Königl. Hofkapelle für Musik (Gartenbergstr.) statt. Es werden mitwirken: Der Erfrische Männer-Gesangverein unter Leitung seines Dirigenten Herrn Professor Max Stange, Fr. Thyra von Labigues (Sologesang), Fr. Margarethe Frankenstein (Rezitation).

Verbands-Zeil

Bekanntmachung.

An die Vorstände der Ortsverbände!

Ende Dezember v. Js. sind an die Adressen der jeweiligen Schriftführer der Vorstände unserer Ortsverbände Formulare zur Anmeldung der Vorstandsmitglieder pro 1912 und zur Aufstellung eines Jahres-Kassenabchlusses für 1911 gesandt worden. Die Anmeldungen der Vorstandsmitglieder müssen spätestens bis zum 20. d. M. in unseren Händen sein, die Jahresabchlüsse sind bis zum 15. Februar dieses Jahres einzuenden. Wir richten an die Geschäftsführenden Kollegen in den Ortsverbänden die dringende Bitte, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Formulare so bald wie möglich, spätestens aber bis zu den oben angegebenen Terminen eingeleitet werden. Namentlich kommt es auf die möglichst frühzeitige Anmeldung der Vorstände an, damit der schriftliche Verkehr des Geschäftsführenden Ausschusses mit den Ortsverbänden sich immer glatt abwickeln und eine rechtzeitige Fertigstellung des Adressenverzeichnis erfolgen kann.

Mit treuen Verbandsgrüßen
Der geschäftsführende Ausschuss.
F. Neufeldt, Verbandssekretär.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerksvereine (G. D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Drefswalderstr. 211-23. Am 17. Januar 1912, Besprechung über den Verlauf der Reichstagswahlen. **Gewerksvereins-Vereinigung (G. V.).** Jeden Sonntag, abds. 9-11 Uhr, Lesungstunde i. Verbandsbause d. Deutschen Gewerksvereine (Grüner Saal). Gäste willk. **Montag, den 15. Januar.** **Bühnenbau.** Abds. 9 Uhr Versammlung bei Kreuz, Drefswalderstr. 10.

Orts- und Bezirksverbände.

Cottbus (Distriktsklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandwerstr. 42. **Düsseldorf (Volkswirtschaftsklub).** Jeden Montag, abds. von 9-11 Uhr i. Verbandsbause, Kurfürstent. 29, Sitzung. **Eberfeld - Barmen (Ortsverband).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreterkongress bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Aufenstr. u. Erholungsstr. 6a. **Gelsenkirchen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverband-Vereinsversammlung, vormittags 10 Uhr, im Vereinskloster G. Simon, Alex. Markt. **Haarles (Ortsverband).** Jeden 2. Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Distriktsabend bei Budewig. **Halle a. S. (Ortsverband).** Der Distriktsklub sind. jed. 1. Sonntag im Monat i. Passage-Bez. Fr. Braunsstr. 84. **Hamburg (Ortsverband).** Jeden Mittwoch, abds. 8 1/2 Uhr präz. in Hüttmanns Hotel, Poststr. Distriktsabend. **Hannover-Köln und Umgebung (Ortsverband).** Monatsversammlung der Jugendabteilung am Sonntag nach dem 15. eines jeden Monats morgens 10 Uhr in Köln bei Herrn Steinmeier, Drefswalderstr. 84. **Herne in Westf. (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Ortsverband-Vereinsversammlung bei Wittum Ruhe, Herne I, gegenüber der evang. Kirche. **Hiersbach (Distriktsklub).** Sitzung jeden Mittwoch, abds. 8 1/2 Uhr bei Bander, Drefswalderstr. 10. **Hiersbach und Umg. (Ortsverband)** Sonntag, den

14. Januar, nachm. 3 Uhr Ausflugsausflug bei Gilpe, Rensenerstr. Um 4 Uhr Ortsverband-Versammlung, Vorstandswahl, Rechnungslegung und anderes mehr. **Leipzig (Gewerksvereins-Vereinigung).** Die Lesungstunde finden jeden Mittwoch abds. 9 bis 11 Uhr im Vereinskloster „Stadt Hannover“, Georgstr. 25, statt. Gäste und Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. **Mühlheim a. Ruhr.** Jeden 2. Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreterkongress im Verbandslokal bei Johann Müller, Sandstraße 88. **Ortsverband für das obere Lennegebiet.** Sonntag, 14. Januar, nachm. 3 Uhr Vertreterkongress in Altenhundem b. Biethoff, 4 Uhr Ortsverband-Vereinsversammlung, Vorstandswahl. **Stettin (Sängerchor der Gewerksvereine).** Die Lesungstunde finden jed. Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststr. 5, statt. Stimmgebende Kollegen sind herzlich willkommen. **Tegele (Distriktsklub für Tegele, Poststraße und Reinkenbors).** Sitzung jeden Dienstag Abend von 8 bis 10 Uhr b. Kömer, Schleierstr. 28, Ecke Schönebergstr. **Thora (Bäder).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Alcotet, Maurerstr. 62. **Weißenfels a. S. (Sängerabteilung der Gewerksvereine).** Lesungstunde jed. Dienstag, abds. 8 1/2 bis 11 Uhr im Vereinskloster „Schweizerhaus“, Schützenstraße. **Weißenfels (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Distriktsabend in Hermanns Garten. **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abds. 9 Uhr, Singstunde im Verbandslokal Rheintal.

Literatur.

„Arbeiter und Kunst“. Unter diesem Titel ist im Verlage für Volkskunst in Stuttgart ein Büchlein erschienen, das zum Verfasser den Sekretär der evangelischen Arbeitervereine Württemberg, Aug. Springer hat. Mit warmem Gefühl und viel Verständnis behandelt er die Fragen: Größe des Problems Arbeiter und Dichtkunst, — Tonkunst, — Bildkunst, — religiöse Kunst, — für Arbeiter und die anderen. Kunst-erziehung und Kunstverbreitung.

Vom Standpunkte eines Fabrikarbeiters aus bespricht der Verfasser alle diese Dinge und sagt am Schluß: „Wir haben das Büchlein geschrieben, weil wir dachten, es sei für manche Kreise nicht so ganz unrichtig, einmal einen Arbeiter selbst über diese Frage zu hören.“ Das ist es eben, was den Wert des Ganzen erhöht. Voll Geist und Wahrheit sucht das Schriftchen Verständnis für Kunst in die Arbeiterfamilie hineinzubringen, mit ungeheuren Worten in volkstümlicher Sprache. Aber das ist es gerade, was einen tiefen Eindruck in den Kreisen der Arbeiter hinterlassen muß, denen als Menschen ebenso ein Anrecht auf künstlerischen Genuß zuzuteilen wie anderen Bevölkerungsklassen. Wir wollen die Kunst, weil sie zu einem vollen Menschentum geführt, und weil wir ein verbrieftes Recht auf dieses Menschentum besitzen.“ Auch der Arbeiterorganisationen wird gebotet und deren Arbeit auf dem Gebiete der Bildung ihrer Mitglieder anerkannt. Es ist leider nicht möglich, auf all das Schöne und Wahre des Buches an dieser Stelle ausführlich einzugehen. Es muß vielmehr dem einzelnen überlassen bleiben, sich selbst in den Besitz des Schriftchens zu setzen, was ja bei dem geringen Preise von 1.— Mark leicht möglich sein wird. —s.

Briefkasten.

L. W. in Breslau. Der „Gewerksverein“ ist für den betreffenden Kollegen von hier aus ordnungsgemäß angemeldet. Die Schuld liegt bei der dortigen Post, an die wir Ihre Beschwerde abgehandelt haben.

Anzeigen-Zeil.

Alle Inserate werden nur gegen vorzeitige Bezahlung angenommen.

Soziale Kommission der deutschen Gewerksvereine
Gross-Berlin

Sonntag, den 28. Januar 1912, abds. 6 1/2 Uhr im Verbandsbause der Deutschen Gewerksvereine Berlin NO 55, Drefswalder Str. 221 (grosser Saal)

Unterhaltungsabend

bestehend in Rezitationen und musikalischen Vorträgen

Im Anschlusse hieran gemütliches Beisammensein und Tanz

Eintrittskarten zu 80 Pf. inkl. Tanz sind in allen Bureaus und bei den Ortsvereinskassierern zu haben

Ortsverein der Konditoren Berlin.
Dienstag, 16. Januar abds. 9 Uhr, Königstadt-Raffine, Holzmarktstr. 72. Vortrag des Verbandsreferentens L. Lewin über: „Die Zwaalben- und Hinterbildenveränderung in der Reichsversicherungsordnung“. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend erwünscht!
Der Vorstand.

Gelsenkirchen (Ortsverband). Durchreisende Mitglieder erb. ein Ortsverbandsgeschenk in Höhe von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer Wilhelm Maier, Bodumer Straße 95, in der Zeit von mittags 12-1 und abends von 7-8 Uhr.

Hohensulden (Ortsverband). Durchreisende Kollegen (eben Berufes) erhalten Reisenerkennung beim Kollegen R o h l, Nordstr. 10.

Essen (Ruhr). Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband Essen Abendrot, Nachtigall und Roggenkämpfer. Die Verpflegungskarten werden nicht mehr auf dem Gewerksvereinsbureau, sondern bei den einzelnen Kassierern ausgehänd.

Legion des Arbeitsrechts
in Verbindung mit Felix Claus, Hermann Hög, Hermann Suppe herausgegeben von Alexander Eißner. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wer sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Legikon in knapper Darstellung jede gewünschte Information. Ordre Bibliotheken, Arbeitersekretäre, Sozial- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches sehen. Wegen Einbindung des Kostenpreises von 4,20 M. pro Exemplar in gutem Einwand-einband erfolgt frankierte Zusendung. Das Geld ist an unsern Verbandskassierer Rud. Klein, Berlin NO. 55, Drefswalderstraße 221/28 zu senden. Die Bestellung ist auf den Postabschnitt zu schreiben.

Vereinsbedarf, Fahnen, Abzeichen, Theaterkostüme.
Hilfr. Liste 160 kostl.
Wilhelm Hamann, Drefswalderstr. 211/28.

Schwednitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Verpflegungsgeschenke im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsverbandskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverein haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer Kollegen A. Heiliger, Drefswalderstr. 211/28.

Düsseldorf und Umgebung (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen oder Berufes erhalten in unserem Verbandsbause zum Rottenteller, Kurfürstent. 29 drei Logis mit Frühstück über 75 Pfg. Ortsverbandsgeschenk. Zu melden auf dem Bureau, I. Etage, Drefswalderstr. 221/28. Drefswalderstr. 221/28. Drefswalderstr. 221/28. Drefswalderstr. 221/28.

Sachsen i. Schlef. (Ortsverband). Durchreisende Mitglieder erhalten eine Unterhaltung von 75 Pfg. ausgehändigt beim Ortsverbandskassierer G. Walter, Regenstraße 44. Anzeiger, Regenerstr. 44. Anzeiger, Regenerstr. 44. Anzeiger, Regenerstr. 44.